



ARBEITSGERICHT KÖLN
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. Ghendler & Ruvinskij, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigter

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aus betrieblicher Veranlassung durch die ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung vom [REDACTED].2025 unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum [REDACTED].2026 sein Ende finden wird.

2. Die Klägerin ist seit Ausspruch der Kündigung und bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der Vergütung und unter Verrechnung von Urlaubstagen und sonstigen Freizeitausgleichsansprüchen von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung unwiderruflich freigestellt.
3. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß ab und zahlt an die Klägerin für den Zeitraum 19.-30.11.2025 weitere 1.510,66 € brutto sowie jeweils 3.776,66 € brutto für Dezember 2025 und Januar 2026. Klarstellend: Die Klägerin hat keinen Anspruch auf einen Bonus und keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlungen wegen der PKW Nutzung.
4. Die Beklagte stellt der Klägerin die Lohnabrechnungen und eine Lohnsteuerjahresbescheinigung für das Jahr 2025 zur Verfügung.
5. Für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an die Klägerin in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von EUR 8.000,00 € brutto. Der Abfindungsanspruch ist mit Zustandekommen dieses Vergleichs entstanden und vererblich und mit der letzten Gehaltszahlung fällig.
6. Die Beklagte erteilt und übersendet der Klägerin unter dem Beendigungstermin ein wohlwollend formuliertes, qualifiziertes Arbeitszeugnis, das hinsichtlich der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mindestens der Note „gut“ entspricht. Das Zeugnis ist auf den Beendigungstermin datiert und enthält eine Schlussformel (Dankes-, Bedauern- und Gute-Wünsche-Formel). Der Klägerin wird das Recht eingeräumt, einen Zeugnisentwurf zu übermitteln, von welchem die Beklagte nur aus wichtigem Grund abweichen darf.
7. Mit der Erfüllung der Ansprüche der Parteien aus diesem Vergleich sind alle wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis oder aus seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt.
8. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Köln, den [REDACTED].2026

Der Vorsitzende der 10. Kammer

[REDACTED]
Richter am Arbeitsgericht